

# **Verordnungsentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Verordnung zum Schutz vor Infektionsgefahren in Speisewagen der Eisenbahnen in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2**

(Corona - Speisewagenverordnung – CoronaSpWgV)

#### **A. Problem und Ziel**

Die epidemische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Es besteht nach wie vor ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Zudem sind Virusvarianten (Mutationen) aufgetreten. Dementsprechend kann ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen beobachtet werden. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass insbesondere durch den internationalen Reiseverkehr das Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland wieder zunimmt.

Sofern eine epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag festgestellt wurde, kann gemäß § 28a Absatz 1 Nummer 13 des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen untersagt oder beschränkt werden. Die Ausführung dieser Bestimmung obliegt den Ländern. Die Länder haben hierzu dementsprechende Regelungen in ihren Coronaschutzverordnungen getroffen. In den Coronaschutzverordnungen der Länder wurden Regelungen getroffen, welche der Gastronomie, d.h. Restaurants, Cafés etc., den Betrieb unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ermöglicht. Hiervon werden jedoch nur Betriebe erfasst, welche durch Definition vom Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes oder entsprechender Landesgesetze erfasst werden. Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 des Gaststättengesetzes beziehungsweise entsprechender Vorschriften der Länder sind unter anderem Personenwagen von Eisenbahnunternehmen von der Anwendung ausgenommen. Insofern finden die Bestimmungen der Länder, welche einen Betrieb der Gastronomie ermöglichen, auf Speisewagen keine Anwendung.

#### **B. Lösung; Nutzen**

Gemäß § 36 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, sofern der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt hat.

Auf § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 2. Halbsatz Buchstabe e des Infektionsschutzgesetzes gestützt verpflichtet die Bundesregierung mit dieser Verordnung Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Speisewagen einsetzen, bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der in § 36 Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit im Rahmen der Beförderung vorzunehmen.

Mit dieser Rechtsverordnung soll die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Betrieb und während der Nutzung von Speisewagen während der Beförderung in Eisenbahnen verhindert werden.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Bundesebene und auf Länderebene (einschließlich Kommunen) entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Verordnungsentwurf der Bundesregierung**

### **Verordnung zum Schutz vor Infektionsgefahren in Speisewagen der Eisenbahnen in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2**

#### **(Corona - Speisewagenverordnung – CoronaSpWgV)**

Vom ...

Auf Grund des § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 2. Halbsatz Buchstabe e des Infektionsschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Verordnung findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Speisewagen einsetzen, nachdem der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmung**

Speisewagen sind Reisezugwagen, in denen Speisen und Getränke zubereitet, vertrieben und verzehrt werden können.

#### **§ 3**

##### **Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Speisewagen**

(1) Eisenbahnverkehrsunternehmen dürfen den Zugang zum Speisewagen jedem Reisenden unter Anwendung des Schutz- und Hygienekonzepts gemäß § 4 gestatten.

(2) Eisenbahnverkehrsunternehmen dürfen das Verweilen im Speisewagen zum Zwecke des Verzehrs von Speisen oder Getränken folgenden Personen unter Anwendung des Schutz- und Hygienekonzepts gemäß § 4 gestatten:

1. vollständig geimpften oder genesenen Personen gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. getesteten Personen mit einem bescheinigten negativen Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen, wobei Jugendliche ab 15 Jahren den Status einer getesteten Person durch Vorlage eines Schülersausweises nachweisen müssen. Kinder bis zum Schuleintritt sind getesteten Personen gleichgestellt.

(3) Eisenbahnverkehrsunternehmen sind verpflichtet, den Status der in Absatz 2 genannten Personen zu überprüfen. Personen, die den Nachweis über den Status nicht erbringen, sind von dem Verweilen im Speisewagen durch die für den Speisewagen verantwortlichen Personen auszuschließen.

#### § 4

##### **Schutz- und Hygienekonzept für den Betrieb der Speisewagen**

(1) Eisenbahnverkehrsunternehmen haben sicherzustellen, dass für den Betrieb der Speisewagen ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt und angewendet wird.

(2) In dem Konzept nach Absatz 1 sind Maßnahmen zur wirksamen Minimierung des Ansteckungsrisikos festzulegen. Insbesondere ist festzulegen, dass die Reisenden und das Personal eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske des Standards FFP2 oder vergleichbar in Speisewagen tragen. Diese Maske darf für den Zeitraum des Verzehrs von Speisen oder Getränken im Speisewagen abgenommen werden. Im Übrigen bleiben die jeweils gültigen Coronaschutzverordnungen der Länder unberührt.

#### § 5

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2022 außer Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die epidemische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Es besteht nach wie vor ein erhöhtes Ansteckungsrisiko. Zudem sind Virusvarianten (Mutationen) aufgetreten. Dementsprechend kann ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen beobachtet werden. Es ist zudem nicht auszuschließen, dass insbesondere durch den internationalen Reiseverkehr das Infektionsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland wieder zunimmt.

Sofern eine epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag festgestellt wurde, kann gemäß § 28a Absatz 1 Nummer 13 des Infektionsschutzgesetzes der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen untersagt oder beschränkt werden. Die Ausführung dieser Bestimmung obliegt den Ländern. Die Länder haben hierzu dementsprechende Regelungen in ihren Coronaschutzverordnungen getroffen. In den Coronaschutzverordnungen der Länder wurden Regelungen getroffen, welche der Gastronomie, d.h. Restaurants, Cafés etc., den Betrieb unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ermöglicht. Hiervon werden jedoch nur Betriebe erfasst, welche durch Definition vom Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes oder entsprechender Landesgesetze erfasst werden. Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2 des Gaststättengesetzes beziehungsweise entsprechender Vorschriften der Länder sind unter anderem Personenwagen von Eisenbahnunternehmen von der Anwendung des Gaststättengesetzes ausgenommen. Insofern finden die Bestimmungen der Länder, welche einen Betrieb der Gastronomie ermöglichen, auf Speisewagen keine Anwendung.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Gemäß § 36 Absatz 10 des Infektionsschutzgesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, sofern der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes festgestellt hat.

Auf § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 2. Halbsatz Buchstabe e des Infektionsschutzgesetzes gestützt verpflichtet die Bundesregierung mit dieser Verordnung Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Speisewagen einsetzen, bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der in § 36 Absatz 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit im Rahmen der Beförderung vorzunehmen.

Mit dieser Rechtsverordnung soll die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Betrieb und während der Nutzung von Speisewagen während der Beförderung verhindert werden.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz beruht auf der Ermächtigungsgrundlage in § 36 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 2. Halbsatz Buchstabe e des Infektionsschutzgesetzes.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen. Indem die Verordnung Regelungen über den Betrieb von Speisewagen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 enthält, trägt sie zur Gewährleistung der Gesundheit der Bevölkerung (SDG 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“) und zur Pandemiebekämpfung (Indikator 3.3 „Globale Gesundheit“ der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie) bei.

##### **2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine weiteren Haushaltsausgaben.

##### **3. Erfüllungsaufwand**

###### **3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

###### **3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Nach § 3 Absatz 3 sind Eisenbahnverkehrsunternehmen verpflichtet, den Status der Reisenden im Speisewagen in Bezug auf eine Impfung, Genesung oder Testung festzustellen. Da die Überprüfung des Status beispielsweise bei Zuweisung des Sitzplatzes erfolgen kann, kann der geringe Mehraufwand vernachlässigt werden.

Des Weiteren müssen Eisenbahnverkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 sicherstellen, dass für den Betrieb der Speisewagen ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt und angewendet wird. Da Eisenbahnverkehrsunternehmen bereits über Schutz- und Hygienekonzepte in Bezug auf die Beförderung von Reisenden verfügen, ist lediglich eine Ergänzung zur Nutzung von Speisewagen erforderlich. Auch dieser Mehraufwand ist gering, sodass er vernachlässigbar ist.

###### **3.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Bundesebene und auf Länderebene (einschließlich Kommunen) entsteht kein Erfüllungsaufwand.

#### **4. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **5. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung wurde auf Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die enthaltenen Regelungen haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Gemäß § 5 Satz 2 des Verordnungsentwurfs tritt die Verordnung am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Dieses Regelungsvorhaben muss nicht evaluiert werden, weil das Vorhaben keine nennenswerte Änderung des Erfüllungsaufwands verursacht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Anwendungsbereich)**

Der Anwendungsbereich erfasst Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Speisewagen einsetzen. Hier geht es um Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Speisewagen betreiben, und um Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Dienstleistern in deren Auftrag oder selbstständig das Erbringen von gastronomischen Dienstleistungen in Speisewagen überlassen. Diese Verordnung ist nur nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag anwendbar.

### **Zu § 2 (Begriffsbestimmung)**

§ 2 definiert den Begriff von Speisewagen als Reisezugwagen im Sinne von § 18 Absatz 5 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, in denen Speisen und Getränke zubereitet, vertrieben und verzehrt werden können.

### **Zu § 3 (Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Speisewagen)**

#### **Zu Absatz 1**

Der Zugang zum Speisewagen beziehungsweise der Durchgang durch den Speisewagen darf das Eisenbahnverkehrsunternehmen grundsätzlich jedem Reisenden im Rahmen der Beförderung gestatten. In den Speisewagen sind jedoch immer Mund-Nase-Bedeckungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zu tragen, hiervon sind insbesondere Reisende betroffen, welche Speisen und Getränke im Speisewagen in der Absicht erwerben möchten, diese am Sitzplatz zu verzehren.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 beschränkt das Verweilen von Reisenden, die den Speisewagen in der Absicht betreten, Speisen oder Getränke zu erwerben und vor Ort im Speisewagen zu verzehren. Die Beschränkung dieser Zugangsmöglichkeit orientiert sich an den Vorschriften der Länder zum Betrieb von Gaststätten. Diese setzen grundsätzlich die Anwendung der sogenannten 3G-Regel, d.h. vollständig geimpft, genesen oder getestet, voraus. Im Falle von weder vollständig geimpften, noch genesenen Reisenden ist der Nachweis eines negati-

ven Antigen-Schnelltest erforderlich, welcher nicht älter als 48 Stunden sein darf. Auch hier orientiert sich die Verordnung an den landesrechtlichen Vorschriften. Als qualifizierter Nachweis dient der entsprechende Nachweis eines Impfzertifikates, der Nachweis des Status als Genesener oder das zertifizierte Testergebnis eines Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests. Die jeweiligen Testnachweise dürfen nicht älter als 48 Stunden sein. Besondere Regelungen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche sowie Kinder bis zum Schuleintritt sind ebenfalls enthalten.

### **Zu Absatz 3**

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind verpflichtet, sich den Nachweis über den in Absatz 2 benannten Status des Reisenden erbringen zu lassen und diesen zu überprüfen. Dies orientiert sich daran, dass Gastronomiebetriebe im Sinne des Gaststättengesetzes in Verbindung mit den Coronaschutzverordnungen hierzu grundsätzlich auch verpflichtet sind. Fehlt ein Nachweis, dann ist die betroffene Person durch die für den Speisewagen verantwortliche Person vom Verweilen im Speisewagen auszuschließen.

### **Zu § 4 (Schutz- und Hygienekonzept für den Betrieb der Speisewagen)**

#### **Zu Absatz 1**

Eisenbahnverkehrsunternehmen stehen in der Verantwortung, dass für den Betrieb der Speisewagen ein Schutz- und Hygienekonzept erstellt und angewendet wird.

#### **Zu Absatz 2**

In diesem Konzept sind Maßnahmen aufzuführen, die das Ansteckungsrisiko wirksam minimieren. Dazu gehört, dass Reisende im Speisewagen eine medizinische Gesichtsmaske oder eine Atemschutzmaske des Standards FFP2 oder vergleichbar tragen müssen. Diese Maske darf zum Zweck des Verzehrs von Speisen oder Getränken im Speisewagen abgenommen werden. Diese Vorschrift besteht ebenfalls analog zu stationären Gaststätten. In Übrigen bleiben die Regelungen der jeweils gültigen Coronaschutzverordnungen der Länder unberührt.

### **Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung ist befristet und tritt am 30. Juni 2022 außer Kraft. § 36 Absatz 12 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes lässt zu, dass eine aufgrund des § 36 Absatz 10 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnung spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft tritt.